

SITZUNGSVORLAGE

Nr.	1	7	- V -	6	1	-	0	0	2	0
			(lahr-	V - A	mt-	Mr)				

		(Jahr-V-Amt-Nr.)						
Betr	eff:	Dezernat(e)	IV					
	rung des Landesentwicklungsplans ge/n siehe Seite 3	Hessen 2000 - Beteiligung	und Stellungnahme					
□В∈	ericht zum Beschluss Nr. vom							
Stellu	ıngnahmen							
Pers	sonal- und Organisationsamt	nicht erforderlich .	erforderlich C					
Kän	nmerei	reine Personalvorlage	○ → s. unten •					
Rec	htsamt	nicht erforderlich •	erforderlich C					
Um	weltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich 📵	erforderlich C					
Frau	uenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich 📵	erforderlich C					
	- der HGO	nicht erforderlich •	erforderlich O					
Stra	ßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich •	erforderlich C					
Proj	ekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich	erforderlich C					
Son	stige:	nicht erforderlich	erforderlich C					
Bera	itungsfolge		DL-Nr. (wird von Amt 16 ausgefüllt)					
a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich	erforderlich C					
	Kommission	nicht erforderlich •	erforderlich O					
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich	erforderlich C					
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich	erforderlich C					
	Magistrat	Tagesordnung A O	Tagesordnung B O					
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistr	atsmitglieder 🔲					
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich O	erforderlich •					
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich 🖲	nicht öffentlich O					
			VI veröffentlicht					
Best	ätigung Dezernent/in							
Sigrid Stadtr	Möricke ätin							
Verr	nerk Kämmerei	Wies	baden,					
Di	ellungnahme nicht erforderlich e Vorlage erfüllt die haushaltsrechtli siehe gesonderte Stellungnahme	ichen Voraussetzungen.	Stadtkämmerer					

			zielle Aus gsgemäßen I		 ng sind ⊠ <u>k</u>	<u>eine</u> finanzi nanzielle Aı		•	
						n diesem Fall bil			
<u>l.</u>		tuelle Impel	Prognose E ☐ rot		chnung Dez Prognos		hadarf		
1110	13-7-	шрсг		grun	r rognos	C Zuschuss			
<u>II.</u>	Akt	<u>uelle</u>	Prognose Ir	nvestitions	manageme	nt Dezerna	<u>ıt</u>		
Inv	estit	ionsc	ontrolling	☐ Invest	ition 🗌	Instand	naltung		
Bu	Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: in %:								
<u>III.</u>	Üb	<u>ersic</u>	nt finanzielle	Auswirku	ngen der Si	tzungsvorla	age		
Es	han	delt s	ich um			Mehrkosten udgettechn	ische Ums	etzung	
IM	со	Jahr	Bezeichnung	Gesamt- kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperre, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Su	mme	einma	lalige Kosten:						
							, 		
Su	 mme	Folge	kosten:						
		<u> </u>			1	1	1		
Ве	i Be	darf H	linweise /Erlä	uterung:					

Seite 2 der Sitzungsvorlage Nr. 1 7 -V- 6 1 - 0 0 2 0

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)
Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme:

Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein Pflichtfeld.

Als Oberste Landesplanungsbehörde erstellt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung den Landesentwicklungsplan (LEP) als strategisches Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung des Landes und als verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung. Der LEP beschreibt die angestrebte Entwicklung Hessens in den wichtigsten landespolitischen Planungsbereichen:

Die LHW hat mit Fristsetzung zum 17.07.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000.

Anlagen:

- Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. April 2017.
- 2. Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000.

Der vollständige Entwurf für die Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist im INTRANET in der raumbezogenen Informationsverarbeitung (RIV) im raumbezogenen Informationssystem (RIS) digital verfügbar (http://riv/infogis/riv/riv3.html). Außerdem ist er im Internet unter https://landesplanung.hessen.de/lep-hessen/%C3%A4nderungsverfahren-2017/digitale-bereitstellung-der-unterlagen bis zum 17.Juli 2017 verfügbar.

C Beschlussvorschlag:

- Die Beteiligung zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird zur Kenntnis genommen (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage).
- 2. Der Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird zugestimmt (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Dezernat IV zur Fristwahrung die Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden bis zum 17. Juli 2017 vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung gesendet wird.

D Begründung

Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

I.1 Verfahren

Als Oberste Landesplanungsbehörde erstellt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung den Landesentwicklungsplan (LEP) als strategisches Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung des Landes und als verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung. Der LEP beschreibt die angestrebte Entwicklung Hessens in den wichtigsten landespolitischen Planungsbereichen:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. April 2017, s. Anlage 1) hat die Landeshauptstadt Wiesbaden die Gelegenheit, Stellung zu der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 zu nehmen. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme ist der 17. Juli 2017.

Für die Abgabe von Stellungnahmen ist grundsätzlich die Beteiligung der städtischen Gremien erforderlich. Eine abschließende Beschlussfassung ist in der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 14. September 2017 vorgesehen.

Der Entwurf des LEP und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom 8. Mai 2017 bis 17. Juli 2017 beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, sowie bei den drei Regierungspräsidien öffentlich aus.

Ende des Jahres soll der LEP vom Kabinett genehmigt und anschließend dem Landtag vorgelegt werden mit der Zielsetzung Inkrafttreten 2018.

I.2 Rahmenbedingungen

Der LEP arbeitet mit Zielen und formuliert Grundsätze, von denen in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. Er ist das wichtigste Instrument der Landesplanung, weil er die rechtliche Grundlage für die Regionalpläne bildet, die von den Regionalversammlungen der Regierungsbezirke Kassel, Gießen und Darmstadt beschlossen werden. Er wirkt damit mittelbar bis auf die Ebene der kommunalen Planung (Bauleitplanung) der Städte und Gemeinden. Das Land setzt die Leitplanken, die den Kommunen die Richtung dafür vorgeben, wo Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen, Wälder bewirtschaftet, Stromtrassen verlegt und Windkraftanlagen errichtet werden können.

Er enthält unter anderem:

- die Ordnungsräume, die Verdichtungsräume und die ländlichen Räume, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren
- die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung
- die Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung
- die Darstellungen zur Freiraumstruktur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege, zu Land- und Forstwirtschaft sowie Kulturlandschaften und -denkmälern
- die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwasserschutz, den Klimaschutz und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft
- eine Vorausschau zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für das Land und die Regionen

Die Entwicklung des Landes Hessen wird nach Ausrichtung des LEP in den nächsten zehn Jahren und darüber hinaus durch folgende Faktoren maßgeblich geprägt: Die räumlich stark differenzierte demografische Entwicklung und Zuwanderung, die insbesondere hierdurch entstehenden Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen und Infrastruktur sowie die langfristig angelegte, vollständige Substituierung fossiler und konventioneller Energieträger für die Energieversorgung des Landes. Die Festlegungen sollen eine Steuerungswirkung über den Planungshorizont hinaus erreichen.

I.3 Inhalte

Bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen

Die künftige Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung führt innerhalb von Hessen zu räumlich stark unterschiedlichen Flächenbedarfen. Für jene Siedlungsflächenbedarfe, die nicht im Rahmen der Innenentwicklung gedeckt werden können, soll auf Regionalplanungsebene durch die Festlegung von ausreichend bemessenen Flächen für den Wohnsiedlungs-, Infrastruktur und Gewerbeflächenbedarf Vorsorge getroffen werden. Dabei sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, wie z. B. die Freihaltung klimarelevanter Freiflächen in verdichteten Räumen, vorzusehen.

Zur Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird die Steuerung durch die Regionalplanung als notwendig angesehen, um unter Berücksichtigung der stark divergierenden Flächenbedarfe von Kommunen mit erheblichen Leerständen bis zu Städten mit erheblichem Wohnungsbedarf die

hessenweite Zielsetzung der Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme auf 2,5 Hektar pro Tag zu erreichen.

Maßgebliche Instrumente zur Erreichung der Zielsetzung sind:

- Regionales Flächenmanagement: Unterstützung und Forcierung von regional/interkommunal abgestimmten Flächenentwicklungen
- Umsetzung des Handlungsprinzips "Innen- vor Außenentwicklung"
- Brachflächenentwicklung, d. h. Forcierung der Revitalisierung von Brachflächen oder ihrer Rekultivierung und Renaturierung

Wohnungsneubau soll vorrangig auf innerstädtische Brachflächen zugreifen. Daneben soll die wohnbauliche Nutzung von Industrie- und Gewerbeflächen erleichtert werden.

Klimawandel

Das Land Hessen möchte die Anpassung an den Klimawandel begleitend unterstützen und so negative Folgen abmildern. Um dies zu erreichen, wurde der "Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025" erarbeitet. Die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans stellt damit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Förderung Anpassung an den Klimawandel dar. Für die Ausweisung von Windvorrangflächen soll es in Zukunft landesweite eindeutige Regeln geben.

Biotopvernetzung

Zu den weiteren vorgesehenen Änderungen im LEP gehören ein höherer Schutz und eine engere Vernetzung von Biotopen und Naturschutzgebieten. Darüber hinaus sollen neue oberirdische Stromleitungen nur noch in einem Mindestabstand von 400 Metern von der Wohnbebauung erlaubt sein.

Verkehr

Der LEP sieht die Förderung des Verkehrs durch integrierte Verkehrsgestaltung vor. Hierzu gehören u. a. die Stärkung und der Ausbau des Schienenfern- und Güterverkehrs. Auch die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch ein Anbindung der Teilräume Hessens an die Oberzentren sowie die Sicherung und Wiederinbetriebnahme bestehender Gleistrassen sind Ziele der Landesplanung. Im Bereich des motorisierten Individualverkehrs sind der Ausbau und Lückenschluss von Bundesstraßen sowie die Substanzerhaltung von Landesstraßen und die Verlagerung des überregionalen Güterverkehrs auf die Schiene wesentlicher Inhalt der Landesentwicklung. Auch der Ausbau des Fuß- und Radverkehrs im Rahmen sich ändernden Mobilitätsverhaltens und die Stärkung des Luftverkehrs, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit des Flughafens Frankfurt, sind herausgestellte Ziele der hessischen Landesentwicklung.

Energie

Der LEP sieht eine nachhaltige Energiebereitstellung durch Nutzung der Raumstruktur, Nutzung erneuerbarer Energien wie Solarenergie (mit Vorrang auf baulichen Anlagen vor Freiflächenanlagen), Nutzung von Biomasse, Nutzung effizienter Technologien bei der Energieerzeugung und Umwandlung vor.

Die Nutzung von Windenergie soll durch starke und leistungsfähige Windenergieanlagen aber auch durch die Nutzung von Kleinwindanlagen erfolgen. Hierzu sind in den Regionalplänen "Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie" festzulegen grundsätzlich in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregion.

Der LEP legt außerdem die Rahmenbedingungen für die Trassenführung von Energieleitungen fest.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

Siehe Anlage 2.

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

Entfällt.

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Siehe I.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Entfällt.

Wiesbaden, Juni 2017

Sigrid Möricke Stadträtin